

11. Juni 1860.

Nr. 133.

11. Czerwca 1860.

(1101)

Konkurs

zur Bewerbung um die neu kreirten evangelischen
Feldprediger-Stellen.

Nr. 9928. Mit Bezug auf die im Armee-Verordnungsblatt (Normal-Verordnungen Nr. 20 de 1860 verlautbarte) Alle-höchste Entschließung vom 26. April l. J. die Kreirung von evangelischen Garnisons-Predigern beider Bekennnisse betrifft, wird über Auftrag des h. Armee-Ober-Kommando vom 27. Mai l. J. Abtheilung 15 Nr. 2016 befuß der Bewerbungen um die in Wien, Osen, Prag, Lemberg und Hermanstadt an fünf Kandidaten der Augsburger und eben so viele Kandidaten der helvetischen Konfession noch zu vergebenden Garnisons-Feldpredigers-Stellen der Konkurs ausgeschrieben.

Die Gehüben dieser zuerst als Kapläne 3. Klasse übrigens bleibend angestellten werdenden Feldprediger bestehen in der Gage jährlicher 528 (Fünf Hundert Zwanzig Acht) Gulden öst. Währ. in der für die zehnte Diätenklasse bemessenen Quartierkompetenz oder in dem Relatum in Geld, in zwei Drittel Klaftern des harten, oder Einer Klafter des weichen Brennbolzes für jeden Wintermonat, endlich in dem Ansprache auf einen Offiziersdienner oder auf das Offiziersdienner-Equivalent im Gelde, d. i. in dem Verpflegungspauschale menatalicher drei Gulden Fünfzig Neukreuzer und in dem Monturgelde jährlicher Achtzehn Gulden.

Hinsichtlich der Beförderung in die höheren Gehaltsstufen der Feldkapläne II und I. Klasse, so wie hinsichtlich der Besorgungsansprüche werden diese Garnisonprediger den übrigen Feldkaplänen gleichgehalten werden; denselben haben seiner während der seelsorgerischen Vereisungen der zugewiesen erhaltenen Pänderbezirke die Diäten nach der X., in den höheren Gehaltsstufen aber nach der IX. Diätenklasse außer der Vergütung der normalen Reiseauflagen zuzukommen.

Die Kompetenten haben in ihren Bewerbungsgesuchen (welche innerhalb Sechs Wochen vom Tage dieser Verlautbarung bei dem General-Kommando in Lemberg eingebracht werden müssen) nebst der Beitrinbung des Taufzeichens und der Bestätigung des ledigen oder verheiratheten Standes (welch ersterer den Vorzug giebt) die vollständig absolvierten theologischen Studien, die dermalige oder etwa schon frühere Verwendung und Anstellung in der Seelsorge, ihr bisheriges stiftliches politisches Wohlverhalten, endlich die Kenntniß der deutschen, ungarischen und einer slavischen Sprache, mittels Studien-Zeugnissen, behördlichen Bestätigungen und ihnen sonst zu Gebote stehenden Belege nachzuweisen.

Weisigt wird noch, daß den Bewerbern die Einsicht der im Armee-Verordnungsblatte enthaltenen Circular-Verordnung des Armee-Ober-Kommando ddo. 29. April 1860, Abtheilung 15, Nr. 1441, welche über die dienstliche Stellung der gedachten Garnisons-Feldprediger vollen Aufschluß gibt, bei jeder Militärbehörde zugänglich ist, ferner, daß das Armee-Ober-Kommando sich die Bestimmung des Anstellungsposten in einer der obzeichneten Station für die zur Annahme geeignet erkannten Kandidaten vorbehält.

R. R. Landes General-Kommando für Galizien und die Bukowina.
Lemberg, am 4. Junt 1860.

(1099)

G d i k t.

(2)

Nr. 3383. Vom Przemysler f. f. Kreisgerichte wird allen auf den, der Caroline de Ubysz Łaczyńska gehörigen, im Sanoker Kreise gelassenen Gütern Krywe mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß mit dem Entschädigungsaußsprache der Sanoker Grundentlastungs-Kommission vom 10. Juli 1855 Z. 6400 auf diese Güter das Urbarial-Entschädigungs-Kapital mit Zehn Tausend Neuhundert Dreißig Fünf Gulden 25 kr. KM. ausgemittelt worden ist.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. f. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Annehmers und seines allenfalls Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen verfehlte und legalisierte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Annehmer seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. f. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Annehmer, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschahene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 20. Juli 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Ver-

nehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschieneen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Ueber-einkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen werden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden verschert geblieben ist. Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichts.

Przemysl, am 16. Mai 1860.

(1106)

G d i k t.

(1)

Nr. 2686. Vom Czernowitz f. f. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Herrn Johann Konarowski, ausgewiesenen Besitzer des unten benannten Bezugsberechtigten um Zuweisung der mit den unten gesuchten Erlässen der Bukowinaer Grundentlastungs-Landes-Kommission resp. Fondsdirektion für die Gutsantheile von russ. Banilla, mold. Banilla und Wilawez ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals-Beträge diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsschreites auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 1. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Außenhalteortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden Besitzer ausgesetzt werden wird.

Nro. Exhibit	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädi- gungskapital in KM.		Erlaß der Landes-Kom- missions- Kom- mission vom
			fl.	kr.	
2686	Zoitza Draginda, Alexander Malay und Natalia Bilińska	russ. Banilla und Slobo-dzia Banilla	3881	25	12. August 1859 3. 1106.
4385	Anna Baloszeskul gebor. Mintiez	moldauisch Banilla	1805	—	8. Mai 1858 3. 560.
4465	Wasilika, Georg und Maria Frundza	Willawez	1176	5	8. Mai 1858 3. 550.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 27. April 1860.

(1105)

G d i k t.

(1)

Nr. 703. Vom Czernowitz f. f. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Gregor, Narcis und Stefan v. Aywas, Bezugsberechtigten von Gutsantheilen Putilla, russ. Kimpolung und Rostocze um Zuweisung der mit dem Erlasse vom 17. Juli 1858 Z. 8011 der Bukowinaer f. f. Grundentlastungs-Landeskommission für diese Gutsantheile ermittelten Urbarialentschädigungskapitalsbeträge pr. 50607 fl. 55 kr. KM. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf die gedachten Gutsantheile zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche aus dem Titel des ihnen zustehenden Bezugsschreites auf das Entlastungskapital Ansprüche zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bis zum 15. August 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Außenhalteortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, den einschreitenden Bezugsberechtigten ausgesetzt werden wird.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichtes.
Czernowitz, am 27. April 1860.

(1081)

G d i k t.

(3)

Nr. 3615. Vom f. f. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Maria Rozumkiewicz, als: Martin, Josef, Adalbert, Michael, Thekla und Maria Rozumkiewicz, dann den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Titus Cyrański und Franciszka Koszezykiewicz hiermit bekannt gegeben, daß die priv. galiz. Karl Ludwigs-Bahn unterm 1. Mai 1860 Zahl 3615 hiergerichts ein Gesuch um Intabulirung derselben als Eigentümern von 880 □ Klf. Gründes aus der Przemysler Realität Z. 23 Zasanier Vorstadt überreicht habe, woüber den besagten, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Interessenten als Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte der Landes-Advokat Dr. Zezulka mit Unterstellung des Landes-Advokaten Dr. Waygart zum Konsistor bestellt und demselben der bezügliche Bescheid zugeschickt worden ist. Przemysl, am 16. Mai 1860.

(1086)

Kundmachung.

(3)

Nr. 1322. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczów wird hiermit fund gemacht, es werde zur Einbringung der durch den Herrn Michael Torosiewicz mittelst Urtheils vom 31. August 1854 S. 29825 erzielten Summe von 5000 Duk. sammt 4% vom 21. Jänner 1854 laufenden Interessen, dann der Gerichtskosten pr. 11 fl. 38 kr. RM. und der früher im Betrage von 291 fl. 26 kr. RM., dann 53 fl. 43 kr. öst. Währ., endlich der gegenwärtig im Betrage von 66 fl. 9 kr. öst. W. zuerkannten Exekutionskosten die exekutive Heilbietung der im Bezirk Gliniany, Złoczower Kreises liegenden, in $\frac{2}{3}$ Theilen dem Alexander Gnoiński, im $\frac{1}{2}$, Theile der Dionisia Lityńska geborenen Zawadzka und in $\frac{1}{4}$ Theile dem Meliton Lityński tabularmäßig gehörigen Güter Firlejówka und Marmuszowice hiermit bewilligt, und diese in einem Termine am 13. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags abzuhalten die Heilbietung unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1) Als Aufrufpreis wird der gerichtlich ermittelte Schätzungs-wert der Güter Firlejówka und Marmuszowice in der Summe von 91.610 fl. 8½ kr. RM. angenommen.

2) Die besagten Güter werden in dem bestimmten Termine auch unter dem Schätzungs-werte, wenn nicht wenigstens dieser geboten würde, hintangegeben.

3) Jeder Kauflustige ist verbunden den zehnten Theil des Schätzungs-wertes, d. i. den Betrag von 9161 fl. RM. als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, und zwar im Baaren, in Sparkassabücheln, oder in öffentlichen Staatspapieren, in Grundemlastungs-Obligazionen und Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt nach deren Kurzwert in der Lemberger Zeitung. Dieses im Baaren erlegte Angeld wird dem Meistbietenden seiner Zeit in den Kaufpreis eingerechnet, den anderen Mitbietenden nach abgehaltener Lizitation sogleich rückgesetzt.

4) Der Käufer ist verpflichtet 30 Tage nach Zustellung des den Lizitations-akt bestätigenden Bescheides, die eine Hälfte des Kaufpreises in die gerichtliche Verwahrung zu erlegen, worauf ihm auf seine Kosten auch ohne sein Verlangen der physische Besitz der gekauften Güter eingeräumt werden wird. Ebenso wird der Käufer verbunden sein, zugleich mit dem Erlass der ersten Hälfte eine in Rechtsform ausgestellte, gehörig gestempelte Schuldkunde über die bei ihm belassene zweite Hälfte des Kaufpreises vorzulegen, welche ob den gekauften Gütern sichergestellt werden wird; derselbe wird auch verpflichtet sein, von dieser zweiten Hälfte die 5% Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes der besagten Güter bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings in halbjährigen antizipativen Raten unter der im 7. Absatz enthaltenen Strenge an das gerichtliche Depositenamt abzuführen. Das erlegte Angeld wird in die erste Hälfte des Kaufpreises eingerechnet werden.

5) Der Meistbietende ist verbunden diejenigen Gläubiger, welche die Zahlung ihrer Forderungen vor dem vorbehalteten Termine, oder vor der bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, in sofern der Kaufpreis ausreichen wird, die Befriedigung der übrigen Gläubiger aber so wie den Erlass des allfälligen Restbeitrages hat der Meistbietende gemäß der zu ergehenden Zahlungstabellen binnen 30 Tagen nach Zustellung derselben zu bewirken, oder sich in dieser Beziehung mit den Gläubigern abzusindeln, und sich hierüber bei Gericht auszuweisen.

6) Wenn der Käufer nachweisen wird der 4. und 5. Lizitationsbedingung Genüge geleistet zu haben, dann wird ihm das Eigenthums-dekret der gekauften Güter ausgefolt werden, und er wird auf seine Kosten und mit der Verbindlichkeit sämtliche aus Anlaß dieses Kaufes entfallende Gebühren noch dem Gesetz vom 9. Februar 1850 aus Eigenem zu tragen, als Eigenthümer intabulirt, sonach werden sämtliche Lasten, mit Ausnahme der Grundlasten dom. 85. pag. 287. n. 16. on & pag. 288. n. 24. on. ad Marmuszowice, dann derjenigen Schulden, welche gemäß der 5. Bedingung oder zu Folge des Uebereinkommens der Gläubiger mit dem Käufer bei ihm belassen werden sollen, vom Lastenstande der gekauften Güter gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen.

7) Wenn der Käufer der 4. oder 5. Bedingung in dem bestimmten Termine nicht nachkommen sollte, dann wird auf seine Gefahr und Kosten eine neuerliche Lizitation dieser Güter und zwar unter dem Schätzungs-werte auf Verlangen welch' immer für Gläubiger oder der Eigenthümer in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und mit Bezeichnung des §. 449 der C. O. vorgenommen werden, in welchem Falle der Kontraktbrüchige nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen für den hieraus entstandenen Schaden und Kosten verantwortlich wird.

8) Die von den in den genannten Gütern aufgehobenen Unter-thausleistungen, welche im Schätzungs-werte der Güter nicht enthalten sind, ermittelte Entschädigung und deren Renten bilden keinen Gegenstand der Heilbietung, und wird den Eigenthümern wie auch den hypothezirten Gläubigern vorbehalten. Die k. k. Grundentlastungsfondsdirektion wird daher seiner Zeit ersucht werden, die vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gekauften Güter laufenden Renten der besagten Entschädigung an das Verwahrungsamt dieses Gerichtes abführen zu lassen; sollte jedoch wegen Nichtzuhaltung der im 9. Absatz bezeichneten Verbindlichkeit der Steuerzahlung es sich ereignen, daß zur Befriedigung der schon nach Einführung des Käufers in den physischen Besitz der gedachten Güter verfallenen Steuern die Renten der Urbartalentschädigung ganz oder zum Theile zurückbehalten oder kompensirt würden, dann wird der Käufer als kontraktbrüchig angesehen, und gemäß der 7. Bedingung gegen ihn verfahren werden.

9) Vom Tage der Erlangung des physischen Besitzes der gekauften Güter ist der Käufer verpflichtet, sämtliche Steuern, Grundlasten und andere Belastungen aus Eigenem zu tragen und dieselben zu berichtigen.

10) Den Kauflustigen ist freigestellt, das ökonomische Inventar, den Schätzungs-akt und den Tabularauszug der zu verlaufenden Güter in der gerichtlichen Registratur einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Heilbietung werden die Parteien, dann die Guteigentümer, ferner die Hypothekargläubiger, und zwar die dem Wohnorte nach bekannten zu eigenen Händen, hingegen die dem Wohnorte nach unbekannten, als: Francisca Zenegg, Marianna Lityńska geborene Kulikowska, Jacob Baumann, Leib Basseches, die Erben des Wolf Gruder, als: Wolf Gruder, Israel Gruder und Rachel Gruder, die Verlassenschaftsmasse des Nathan Czopp, die liegende Masse des Boruch Rappaport, so wie diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Juni 1858 etwa noch in die Landtafel gelangt sind, oder denen die Verständigung von dieser ausgeschriebenen Heilbietung gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Heilbietungstermine zugestellt werden könnte, zu Händen des ihnen zur Wahrung ihrer Rechte schon früher bestellten Kurators Herrn Advoakaten Mijakowski und mittelst Edikts zur Wissenschaft und Wahrung ihrer Rechte verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczów, am 2. Mai 1860.

Uwiadomienie.

Nr. 1322-Civ. C. k. sąd obwodowy Złoczowski niniejszem wiadomo czyni, iż na zaspokojenie wyrokiem z dnia 31. sierpnia 1854 r. do l. 29825 panu Michałowi Torosiewiczowi przysądzonej summy 5000 duk. z odsetkami po 4/100 od 21. stycznia 1854 r. bieżącemi, tudzież kosztami sądowymi, w ilości 11 złr. 38 kr. m. konw. i kosztami egzekucyjnemi poprzednio w ilości 291 złr. 26 kr. m. k., potem w ilości 53 złr. 43 kr. wal. austr. teraz zaś w ilości 66 zł. 9 kr. wal. austr. przyznanemi, przymusowa sprzedaż w powiecie Gliniańskim obwodzie Złoczowskim położonych, w $\frac{2}{3}$ częściach do Aleksandra Gnoińskiego, — w $\frac{1}{4}$ części do Dyonizy Lityńskiej urodzonej Zawadzkiej, — a w $\frac{1}{4}$ części do Melitona Lityńskiego tabularnie należących dóbr Firlejówka i Marmuszowice dozwoloną jest, i takowa w jednym terminie na dniu 13go lipca 1860 o godzinie 10tej zrana w tutejszym sądzie pod następującymi warunkami przedsięwzięta zostanie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa dóbr Firlejówki i Marmuszowic w sumie 91610 zł. 8½ kr. mon. konw.

2) Rzeczone dobra zostaną w powyższym terminie także niżej ceny szacunkowej sprzedane, jeżeli przynajmniej takowa ofiarowana nie będzie.

3) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, dziesiątą część wartości szacunkowej w ilości 9161 zł. m. k. jako wadyum do rąk komisy licytacyjnej złożyć, a to lub w gotówce, w szparakowych książeczkach, lab publicznych obligacyach, obligacyach indemnizacyjnych i listach zastawnych galicyjskich podług tychże kursu w Gazecie Lwowskiej umieszczonego, które to w gotówce złożone wadyum najwięcej ofiarującemu w swoim czasie w cenie kupna wliczonem, innym zaś wspólnicyającym zaraz po odbytej sprzedaży zwrócić będzie.

4) Kupiciel obowiązanym będzie jedną połowę ceny kupna w 30ty dnia po doręczeniu sobie uchwały, akt licytacyi zatwierdzającej, do depozytu sądowego złożyć, poczem mu, jednakże jego kosztem — nie czekając jego prośby, fizyczne posiadanie kupionych dóbr oddanem zostanie, także kupiciel obowiązanym będzie, wraz ze złożeniem pierwszej połowy ceny kupna przedłożyć w formie prawnej i na przyzwoitym stempelu spisany skrypt na pozostawioną przy nim drugą połowę ceny kupna, która na kupionych dobrach zabezpieczona zostanie; — tenże niemniej obowiązanym będzie od tej drugiej połowy ceny kupna procenta pięć od sta od dnia osiągnięcia fizycznego posiadania dóbr aż do całkowitej wyplaty ceny kupna w półrocznych ratach z góry pod surowością w ustępie 7ym wyrażoną do depozytu sądowego płacić. Złożone wadyum w pierwszą połowę ceny kupna wliczonem będzie.

5) Najwięcej ofiarujący obowiązanym będzie, tych wierzycieli, którzy wyplaty swoich wierzycielności przed zastrzeżonym terminem, lub przed umówionem wypowiedzeniem przyjąć nie chcieli, o ile cena kupna wystarczy, na siebie przyjąć, wyplatę zaś innych wierzycieli, jakież pozostałe może reszty ceny kupna stosownie do wydać się mającej uchwały porządek wyplaty stanowiącej, pod surowością w ustępie 7ym objętą w 30ty dnia po jej doręczeniu uskutecznić, lub z wierzycielami w tym względzie ułożyć się i przed sądem wykazać.

6) Jak tylko kupiciel udowodni, iż 4mu i 5mu warunkowi zadosyć uczynił, natęczas mu dekret własności kupionych dóbr wydanym, tenże na swoje koszta i zatem z obowiązkiem ponoszenia z własnego majątku wszystkich tego kupna dotyczących należycieści rządowych według patentu z dnia 9go lutego 1850 należących się jako właściciel zaintabulowany, wszystkie zaś ciężary, — wyjawszy gruntowych, dom. 85. pag. 287. n. 16. on. pag. 288 n. 24. on. ad Marmuszowice, tudzież długów, które stosownie warunkowi 5mu lub w skutek układu z wierzycielami przy kupicielu pozostać mają, z kupionych dóbr wykrócone i na cenę kupna przeniesione będą.

7) Gdyby kupiciel 4mu lub 5mu warunkowi w oznaczonym czasie zadość nie uczynił, natęczas na jego koszta i niebespieczętwo nowa tych dóbr licytacya w jednym terminie nawet ponizej

wartości szacunkowej i z zachowaniem §. 449 u. s. na żądanie ktorę go kolwiek z wierzciami lub właścicielami rozpisana i przedsięwzięta będzie, w którym razie kontraktomny kupiciel nietylko złożonem wadyum, ale nawet, gdyby to nie wystarczyło, innym swoim całym majątkiem za wszelką zasadą wynikłą szkodę i koszta odpowiedzialnym staje się.

8) Wynagrodzenie za zniesione w wspomnionych dobrach powinności urbaryalne, które w szacunku tych dóbr nie jest objete, jako też zaliczki i renty, nie stanowią przedmiot niniejszej sprzedaży i są dla właścicieli dóbr Firlejówka i Marmuszowice i dla hypothekowanych na tychże wierzciami zachowane; c. k. dyrekcja fundusu indemnizacyjnego przeto swoim czasem zawezwaną będzie, od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr, bieżące renty do tutejszego sądowego depozytu składać. Gdyby jednak z powodu zaniedbania obowiązku uiszczenia podatków w ustępie tym umieszczonego zdarzyło się, iżby na zaspokojenie podatków już po wprowadzeniu kupiciela w fizyczne posiadanie rzeczowych dóbr zapadły, wspomnione renty wynagrodzenia urbaryalnego całkowicie lub w części zatrzymane, lub też skompensowane były, wtedy kupiciel za kontraktomny uważany, i stosownie do 7go warunku relatywacyjnego tych dóbr rozpisana będzie. Włożony ten na kupiciela obowiązek w stanie biernym kupionych dóbr zabezpieczony zostanie.

9) Od dnia osiągniętego fizycznego posiadania kupionych dóbr, obowiązany jest kupiciel, wszelkie podatki, ciezarzy grantowe i daniny z własnego majątku opłacać.

10) Chęć kupienia mającym wolno jest, inwentarz ekonomiczny, akt szacunkowy i wyciąg tabularny dóbr sprzedać się mających, w tutejszej sądowej registraturze przejrzać.

O rozpisanej tej licytacji stroną, potem dóbr właścicielami, dalej hypothecznymi wierzciami z miejsca pobytu wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, jako to: Franciszka Zenegg, Maryanna Lityńska, urodzona Kulikowska, Jakób Baumann, Leib Basseches, spadkobiercy Józefa Gruder, jako to: Wolf Gruder, Izrael Gruder i Rachel Gruder, massa spadkowa Natana Czopp, massa leżąca Borucha Rappaport, jakoteż ci wierzciami, którzy po 7. czerwca 1858 roku do tabuli krajowej weszli; albo ktorzymby niniejsze uwiadomienie o rozpisanej licytacji albo całkiem lub nie dość wcześnie przed terminem licytacyjnym doreczone być mogły, do rąk już poprzednio do strzeżenia onych praw ustanowionego kuratora p. adwokata Mijakowskiego i przez niniejsze obwieszczenie, końcem strzeżenia praw swoich, się uwiadamiają.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

W Złoczowie, dnia 2go maja 1860.

(1085)

Kundmachung.

(3)

Nro. 2568. Von Seite der Lemberger f. f. Genie-Direktion wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zufolge h. Armee-Ober-Kommando-Verordnung vom 14. Mai 1860 Nro. 1184, Abtheilung 10, und hierauf erlossenen h. Landes-General-Kommando-Verordnung vom 19. Mai 1860 Nro. 9157, Abtheilung 4, wegen Sicherstellung des

Neubaues eines Militär-Spitals für die Mannschaft in Radautz

eine Entreprise-Verhandlung mittelst Einbringung schriftlicher versiegelter Offerte Mittwoch den 27. Juni 1860 Vormittags um 9 Uhr in der Kanzlei des Radautzer f. f. Genie-Direktions-Filiale abgehalten werden wird.

Dieser Neubau wird nicht nach den verschiedenen Kategorien der Werkmeisterarbeiten, sondern im Ganzen angeboten, daher Offerte auf einzelne Professionenarbeiten lautend, nicht berücksichtigt werden.

Der bezügliche Kostenüberschlag wurde auf Basis der bei dem Filialbezirk Radautz für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktspiele (d. i. Grundpreise, und zwar: mit 6% Abzug bei den Maurer- und Zimmermannsarbeiten, und 5% Nachlaß bei den übrigen Professionenarbeiten) berechnet, und dürfte durch die von der Zensurbehörde vorunehmende ziffermäßige Richtigstellung annähernd die Summe von 70.000 fl. österr. Währung erreichen.

Es werden daher nur Offerte mit einem höheren als dem kontraktlichen Nachlaß von den bestehenden Grundpreisen mit Ausschluß aller Bruchtheile berücksichtigt werden.

Die einlangenden Offerte müssen nachstehenden Bedingungen entsprechen, wenn sie zur Annahme geeignet befunden werden sollen:

1) Muß jedes Offert mit einer 36 kr Stempelmarke, dann mit einem im Laufe dieses Jahres ausgestellten ortskirigkeitlichen Zeugnisse über die Solidität, Unternehmungsfähigkeit und Vermögensumstände des Offerenten versehen und gehörig gesiegelt sein.

2) Jedem Offert muß das mit 3.000 fl. österr. Währung festgesetzte Bodium beiliegen, welches entweder im barem Gelde oder in Staatschuldverschreibungen nach dem börsenmäßigen Kursze zu bestehen hat, und ist sodann vom Grüher nach erfolgter hochtiger Genehmigung seines Offertes auf 6.000 fl. österr. Währung zu ergänzen.

3) Der angebotene Prozentennachlaß muß in dem Offerte mit Biffen und Buchstaben deutlich ausgedrückt sein.

4) Jedes Offert hat überdies die Erklärung zu enthalten, daß Offerent die Baubedingnisse gelesen und ihrem vollen Inhalte nach verstanden habe.

5) Das Offert ist mit dem Vor- und Zusamen des Offerenten zu fertigen und der Wohnort desselben beizugeben.

6) Ist das Offert von mehr als einem Offerenten ausgestellt, so muß in demselben die Solidarverpflichtung dem Alerar gegenüber enthalten sein.

7) Müssen die Offerte bis längstens Mittwoch den 27. Juni 1860 um 9 Uhr Vormittags in der Kanzlei der Genie-Direktions-Filiale zu Radautz abgegeben sein. Nach Ablauf dieses Termines werden vom f. f. Genie-Direktions-Filiale unter keinem Vorwande Offerte angenommen werden.

Die näheren Baubedingnisse, so wie die Pläne, die Bauausmaß und der Kostenüberschlag, können jederzeit in den gewöhnlichen Umtagsstunden in der f. f. Genie-Direktions-Filialkanzlei zu Radautz eingesehen werden.

R. f. Genie-Direktion.

Lemberg, am 31. Mai 1860.

Offert.

Muster.

36 kr. Stempel.

Ich Endesfertigter mache mich verbindlich, den laut Kundmachung vom 31. Mai 1860 ausgebotenen Neubau eines Militärspitals für die Mannschaft in Radautz mit einem Nachlaß von 9% Tage!

Prozent von den bei dem f. f. Genie-Direktions-Filiale zu Radautz für das Militärjahr 1860 bestehenden Kontraktgrundpreisen zu übernehmen und erlegte gleichzeitig das vorgeschriebene Bodium von 3.000 fl. österr. Währung unter Beischluß des zu fertigenden Unternehmehscheines. Ferner schließe ich die geforderten Dokumente über meine Solidität und Beschriftung, einen derlei Bau übernehmen zu können, bei und erkläre, daß bezügliche, aus den Plänen, der Bauausmaß und dem Kostenüberschlag bestehende Elaborat, dann die Baubedingnisse eingesehen und ihrem Inhalte nach wohl verstanden zu haben, daher ich mich zu Allem und Jedem, was die Bedingnisse vorschreiben, für den Fall als ich Erstehet werden sollte, rechtstätig verpflichtet.

R. N. am ten Juni 1860.

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Wohnortes.)

Auffchrift der Adresse:

Offert wegen Übernahme des Neubaues eines Militärspitals für die Mannschaft in Radautz.

Mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse und Bodium von fl. österr. Währung versehen.

(1087)

Ankündigung.

(3)

Nro. 1804. Wegen Verpachtung:

- 1) der Sniatyner städtischen Branntweinpropinazion auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1863,
- 2) des städtischen Moß- und Waggefäßes auf dieselbe Zeitperiode, und
- 3) der städtischen Melhpropinazion auf die Zeit vom 1. November 1860 bis letzten Oktober 1862 wird in der Sniatyner f. f. Komunalamtksanzlei eine weitere Lizitations-Verhandlung statt finden, und zwar:

ad 1) am 16. & 23. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags.
ad 2) am 17. & 24. Juli 1860 dto.
ad 3) am 18. & 25. Juli 1860 dto.

Der Fiskalpreis beträgt ad 1) 17,283 fl. ö. W.

dto. ad 2) 530 fl. 25 kr. ö. W.
dto. ad 3) 300 fl. — kr. ö. W.

wovon 10% als Angeld zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen sind.

Die näheren Lizitations-Bedingungen können beim Sniatyner Gemeindeamte eingesehen werden.

R. f. Bezirksam.

Sniatyn, den 30. Mai 1860.

Obwieszczenie.

Nr. 1804. Celem wydzierzawienia:

- 1) propinacyi wódczanej do Sniatyyna należacej na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1863,
- 2) miejskiego dochodu od wagi i miary na czas wyż wyrażony,
- 3) propinacyi miodowej na czas od 1. listopada 1860 do ostatniego października 1862 odbędzie się licytacja powtórna w kancelarii urzędu gminnego w Sniatyńie, a miadowicie:
co do 1) dnia 16. i 23. lipca 1860 o godzinie 4tej z południa.
co do 2) dnia 17. i 24. lipca 1860 dto.
co do 3) dnia 18. i 25. lipca 1860 dto.

Cena wywołania wynosi do 1) 17,283 zł. w. a.

dto. 2) 530 zł. 25 c. w. a.

dto. 3) 300 zł. — c. w. a.

z których 10% jako zakład do rąk komisyi licytacyjnej złożyć potrzeba.

Bliszce warunki licytacyi w urzędzie gminnym w Sniatyńie przejrzać mogą.

C. k. urząd powiatowy.

Sniatyn, dnia 30. maja 1860.

(1108)

G d i f t.

(2)

Nro. 2983, 3259, 3260 et 3388. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Ignaz Hauser, Josef Ratski, dann der Maria Maxymowicz als Rechtsnehmer der faktischen Besitzer der in der Bukowina liegenden nachstehends benannten Gutsantheile, Beihilfe der Zuweisung der von der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission mit den unten angeführten Erlässen für diese Gutsantheile bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien auf Grund der h. Ministerial-Verordnung vom 11ten September 1859 N. G. B. Nr. 172, sowohl diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf jenen Gutsantheilen zusticht, als auch jene Personen, welche die bezeichneten Kapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugrechtes anzusprechen vermeinen, hiemt aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die diesfälligen Zuweisungsbitten der obenwähnten Gesuchsteller betreffen:

- Das mit dem Erlass der k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 23. Oktober 1858 Nr. 1248 für den Muranda Malinowska-schen Gutsantheil in Ropce festgestellte Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 291 fl. 20 kr. RM;
- jenes Entschädigungskapital, welches mit dem Erlass der k. k. Bukowinaer Grundentlastungsfondsdirektion vom 8. Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitz des Illutza und Nikolay Wlayko befindlichen Gutsantheile von Pojony (auch Stanestie bei Sereth genannt) im Betrage von 216 fl. 10 kr. RM. ermittelt werde;
- jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlass vom 8ten Jänner 1860 Nr. 16 für den im faktischen Besitz des Kostaki Brajeskul und Johann v. Janosch befindlichen Anteil desselben Gutes Pojony mit 121 fl. 35 kr. ermittelt ward; endlich
- jenes Grundentlastungskapital, welches mit dem Erlass der k. k. Bukowinaer Grundentlastungs-Kommission vom 12. Juni 1858 Nr. 706 für den im faktischen Besitz der Maria Maxymowicz befindlichen Anteil des Gutes Muszenica im Betrage von 453 fl. 30 kr. RM. festgestellt worden ist.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Hausnummer des Anmelders und seines alßälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der alßälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital geniesen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Grenzgebietes dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derselbe, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungskapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungskapitals-Borschüpp auch für die noch zu ermittelnden Beiträge des Entlastungskapitals gelten würde, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Bevollmächtigten im Sinne des §. 5 des k. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungskapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des k. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Vorbeden versichert geblieben ist.

Die unterlassene rechtzeitige Anmeldung von Seite jener Personen, welche die bezeichneten Grundentlastungskapitalien aus dem Titel des eigenen Bezugrechtes anzusprechen glauben, hat die rechtliche Folge, daß die Entschädigungsbeträge den einschreitenden faktischen Besitzern ausgesetzt werden würden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre Rechte gegen jene Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1095)

G d i f t.

(2)

Nr. 2605. Von dem k. k. Zloczower Kreisgerichte wird der, dem Wohnorte nach unbekannten Barbara de Niedzwieckis Berezowska mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider dieselbe die Erben der Alexandra Strzelecka, als: Bronislau, Casimir und Ladislaus Strzelecki, dann Wanda de Strzeleckie Wiśniewska und Hedwig de Strzeleckie Romańska gemeinschaftlich mit Christof Strzelecki, um Intabulirung derselben als Eigentümer der ehedem dem Casimir Niedzwiecki gehörigen und durch das Haupt der Alexandra Strzelecka denselben angefallenen drei viertel Theile der Güter Pluchow, mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlasses zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses hiergerichts unterm

25. April 1860 N. 2605 eingeschritten sind, in dessen Folge das Lemberger k. k. Landesgericht unterm Heutigen ersucht wurde, auf Grund des rechtmäßigen hiergerichtlichen Einantwortungsdekretes vom 27. Juli 1859 N. 3493 die Intabulirung oder Pränotazion dieser Erben zu den obbezogenen Gutsantheilen mit Vorbehalt des dem Christof Strzelecki auf den 6. Theil des Nachlasses zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses vollziehen zu lassen.

Da der Wohnort der Abwesenden diesem k. k. Kreisgericht unbekannt ist, so wird zu deren Vertretung der Herr Landes-Advokat Dr. Warteresiewicz mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Rechen auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Zloczow, den 16. Mai 1860.

(1100)

G d i f t.

(2)

Nro. 3382. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Cheleute Josef und Juliania Koss im Grunde der gleichlautenden Urtheile des Lemberger hohen k. k. Oberlandesgerichtes vom 14. Februar 1859 Zahl 2915 und des hohen obersten Gerichtsbeses vom 3. Mai 1859 Zahl 4788 zur Vereinbringung der von den mitbelangten Erben nach Sophie Rippel, nämlich: Karl, Johann und Augustine Rippel zu leistenden Hälfte der erzielten Gesamtforderung von 12600 fl. RM. oder 12000 fl. ö. W. und der Nebengebühren, namentlich zur Vereinbringung des Betrages von 6000 fl. RM. oder 6300 fl. ö. W. der Hälfte der von der ganzen Forderung rückständigen Zinsen mit 300 fl. RM. oder 315 fl. ö. W. fählich, für die Zeit vom 8. April 1854 bis dahin 1857, der Hälfte der von der ganzen Forderung mit 600 fl. RM. oder 630 fl. ö. W. fählich zu berechnenden Zinsen für die Zeit vom 8. April 1857 bis zur Zahlung des Kapitals und der hiemit gemäßigen Exekutionskosten im Betrage von 28 fl. ö. W. die exekutive Heilbietung der den Giben nach Sophie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel gehörenden Realitätshälfte sub Nro. top. 131 bewilligt werde.

Zur Vornahme der gerichtlichen Heilbietung werden nach Hofdecreet vom 25. Juni 1824 alle drei Termine auf Einmal auf den 3. und 18. Juli, dann 8. August 1860 Früh 9 Uhr bestimmt.

Die Heilbietung wird unter nachstehenden Bedingungen stattfinden:

1) Als Aufrufpreis wird der Schätzungsverth der feilzubietenden Realitätshälfte mit 13894 fl. 20 kr. ö. W. angenommen, um diesen Preis wird die Realitätshälfte in den zwei ersten Lizitationsterminen, am dritten Termine aber auch unter diesem Preise hintangegeben werden.

2) Feder Kaufstelle ist gekalten gleich bei Anbeginn der Lizitation ein 3%iges Badium im Betrage von 417 fl. ö. W. als Neugeld zu Handen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches Badium dem Meistbietenden in den von ihm zu zahlenden Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Lizitation rückgestellt werden wird.

Die übrigen Lizitations-Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur und am Tage der Heilbietung bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

Hivon werden die Exekutionsführer Cheleute Josef und Juliania Koss, die Exekuten Giben nach Sophie Rippel, als: Karl, Johann und Augustine Rippel, Herr Franz Rippel, dann dieselben Hypothekarläufiger, welche nachherhand intabulirt werden sollen, oder denen dieser Bescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den denselben hiemit bestellten Kurator ad actum Herrn Advokaten Dr. Ryglewicz und mittelst Ediktes verständigt. Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 26. April 1860.

(1104)

Kundmachung.

(2)

Nr. 5500. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß es von der mit dem hiergerichtlichen Beschuße vom 12. März 1860 N. 12663 bewilligten und am 13. Juni 1860 hiergerichts abzuholgenden exekutiven Relizitation der Güter Niżniow und Antonowka über Ansuchen der Hypothekargläubiger Frau Emilie Gräfin Baworowska geborene Gräfin Lewicka und Frau Amalia Haarche geborene Eder sein Abkommen habe.

Stanislawow, am 6. Juni 1860.

(1097)

G d i f t.

(2)

Nro. 4022. Vom k. k. Jaroslauer Bezirkamt als Gericht wird den des Lebens und Wohnortes unbekannten Erben des Stanislaus Soltyk oder dessen liegender Mossa, dann den des Lebens und Wohnortes unbekannten Anton Rudolfi, Therese Rudolfi, Augustin Biliński und den unbekannten Erben der Francisca Treskiewicz mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben die k. k. Finanz-Prokuratur in Lemberg Namens des h. Clercs wegen Berichtigung der Endrepartition über die Kridomasse des Erhard Stingel den 24. August 1853 Zahl 2072 unterm 7. Jänner 1854 Zahl 665 beim bestandenen k. k. Landesgerichte in Lemberg die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit dem hiergerichtlichen Bescheide vom 18. Mai 1860 Zahl 4022 die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 16. August 1860 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten dem Gerichte nicht bekannt ist, so hat das k. k. Bezirkamt als Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr.

Chamaydes als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhan-
delt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert,
zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen
Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen
Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuziegen, über-
haupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel
zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden
Folgen selbst beizumessen haben werden.

Jaroslau, den 18. Mai 1860.

E d y k t.

Nr. 4022. C. k. sąd powiatowy uwiadamia niniejszem z ży-
cia i pobytu niewiadomych spadkobierców Stanisława Soltysika lub
jego małż leżącą, tudzież z miejsca pobytu i życia niewiadomych
Antoniego Rudolfa, Teresę Rudolfa, Augustyną Bilińskiego i spadko-
bierców Franciszki Treskiewiczowej, iż c. k. prokuratura finanso-
wa we Lwowie imieniem najwyższego skarbu względem sprostowa-
nia ostatecznej repartycji masy krydalnej Erharda Stingla dnia 24.
sierpnia 1853 do licz. 2072 do byłego c. k. sądu szlacheckiego we
Lwowie podanej, w tutejszym sądzie pod dniem 7. stycznia 1854
do licz. 665 pozew wniesła i pomocy sądowej zażądała, w skutek
czego uchwałą z dnia 18. maja 1860 licz. 4022 termin do ustnej
rozprawy na dzień 16. sierpnia 1860 o godzinie 10tej przed połu-
dkiem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanych niewiadome jest, a zatem
c. k. sąd powiatowy do ich obrony, jako też i na ich koszt i
stratę wyznaczył tutejszego adwokata krajowego i dr. praw pana
Chamajdes jako kuratora, z którym ta sprawa według ustaw są-
dowych galicyjskich przeprowadzoną będzie.

Wzywa się przeto niniejszem pozwanych, aby w porządku albo
sami stanęli, lub do swojej obrony potrzebne środki wyznaczonemu za-
stępcy udzielili, lub nareszcie innego obrońcy sobie obrali, tutej-
szemu sądowi donieśli, w ogóle wszystkie środki do obrony przed-
sięwzięli, gdyż inaczej skutki przez zaniedbanie wyniknąć mogące
sami sobie przypiszą.

Jarosław, dnia 18. maja 1860.

(1093)

G d i k t.

(2)

Nr. 2558. Vom f. f. Samborer Kreisgerichte wird dem, dem
Leben und Wohnorte nach unbekannten Josef Perkowski und im Falle
seines Todes seinem dem Namen nach unbekannten Erben mittelst ge-
genwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die
Ehleute Adalbert und Antonine Madejskie Gutsantheilebesitzer von
Rolów und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem La-
stande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie
dom. 31. pag. 470. n. 11½. on. haftenden Summe von
8900 fl. sammt Folgepost eine Klage angebracht und um richterliche
Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung
auf den 21. September um 10 Uhr Vormittags festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das
f. f. Kreisgericht zu dessen oder seiner Erben Vertretung und auf ihre
Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Czaderski als Ku-
rator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der für Ga-
lizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur
rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-
behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen
Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuziegen, überhaupt
die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu er-
greifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Fol-
gen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1107)

G d i k t.

(2)

Nr. 2011. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte werden
in Folge Ansuchens des Hrn. Löbel Amster, ausgewiesenen Cessionärs
der Katharina Zoppa und Paniasta Wlajko, bezugsberechtigten Mitei-
genthümer der unter dem Namen des Theodor Wlajko'schen Guts-
antheils bekannten Anteile von Mamornitz oder Zuryo, behufs Zu-
weisung des mit dem Erlaß der Bukowiner f. f. Grundentlastungs-
Landes-Kommission vom 10. Juli 1858 §. 779 für diesen Gutsanteil
ermittelten Grundentlastungs-Entschädigungskapitals von 2557 fl. 40 fr.
RM., respektive des auf die genannten Miteigenhümer entfallenden
Teilbetrages des Kapitals mit 1358 fl. 30 fr. RM. — diesenigen,
denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsanteil zusteht, dann
jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital sonst Ansprüche
zu erheben glauben, aufgefordert, ihre Ansprüche und Forderungen bei
diesem Gerichte bis zum 30sten August 1860 unter genauer Angabe
ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes anzumelden, widrigens
das Entlastungskapital, in so weit es den Hypothekargläubigern nicht
zugewiesen wird, dem einschreitenden Cessionär wird ausgefolgt werden,
und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen
Rechte gegen diesen Cessionär und nur in Abschaltung des ihm zugewie-
senen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1109)

G d i k t.

(2)

Nr. 3850. Vom Czernowitzer f. f. Landesgerichte werden in
Folge Ansuchens der Hrn. Johann Krzysztołowicz als faktische
Besitzer und Bezugsberechtigte des einst dem Petraki Tomko und Theo-
dor Wlad gehörigen Guttheils von dem in der Bukowina liegenden
Gute Willawecze behufs der Zuweisung des mit dem Erlaß der Bu-
kowinaer f. f. Grundentlastungs-Kommission vom 19. Februar 1859
Zahl 160 für den obigen Guteanteil bewilligten Urbatal-Entschädi-
gungs-Kapitals pr 1040 fl. 25 fr. RM., sowohl diesenigen, denen
ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gutsanteile zusteht, als auch
jene Personen, die das fragliche Grundentlastungs-Kapital aus dem
Titel des eigenen Bezugsbrechtes anzusprechen glauben, hiemit aufge-
fordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. August
1860 beim Czernowitzer f. f. Landesgerichte schriftlich oder mündlich
anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes,
Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten,
welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und le-
galisierte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl be-
züglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit
dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genügen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels
dieses f. f. Gerichts hat, die Nachahmung eines hierorts
wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Ver-
ordnungen, während dieselben lediglich mittelst der Post an den
Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eige-
nen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmel-
dung in obtiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen
werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf
das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Rei-
chenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung
in die Überweisung auf das obige Entlastungs-Kapital auch für die
noch zu ermittelnden Verträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde;
daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldungserfrist veräumende verliert auch das Recht
jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erschei-
nenden Beteiligten im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patent vom 25.
September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung,
daß seine Forderung nach Maß ihrer bucherlichen Rat-ordnung auf
das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27
des kaiserl. Patent vom 8. November 1853 auf Grund und Boden
versichert geblieben ist.

Die Veräumung dieser Frist hat für jene dritte Personen, welche
das fragliche Grundentlastungs-Kapital aus dem Titel des eigenen
Bezugsbrechtes anzusprechen glauben, die rechtliche Folge, daß das er-
mittelte Kapital ohne weiters den faktischen Besitzern ausgefolgt, und
den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen
Rechte gegen die faktischen Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Czernowitz, am 21. April 1860.

(1094)

G d i k t.

(2)

Nr. 2555. Vom f. f. Samborer Kreisgerichte wird den, dem
Leben und Wohnorte nach unbekannten Thecla de Hordyńska Chmi-
lewski oder Chmielowska, Vincenzia Fredro, Ludwig Fredro, Marian
Fredro, Vincenz Fredro, Constaatin Bobowski, Leo Bobowski, Carl
Bobowski, Johann Bobowski, Josefa Bobowska, Clara de Fredro
Bobowska, Johann Czajkowski, Boguslaus Krokowski, Catharina
Krokowska verehelichte Witkowska, Constantia Krokowska verehel.
Garbowska, Stanislaus Krokowski, Casimir Krokowski, Helene Kro-
kowska verehel. Broszniowska, Josef Popiel Broszniowski und Fran-
ciska 1. Ehe Krokowska 2. Chłopecka und im Falle deren Ablebens
ihren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mit-
telst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben
und wider die liegenden Nachlässmassen der Sophie de Czajkowskie
Hordyńska, des Venceslaus Bobowski und der Thekla de Czajkow-
skie Wisłocka wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern
gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie der daselbst dom. 31.
pag. 477. n. 1. et 2. on. et dom. 31. pag. 479. n. 1. et 2. on. haft-
enden Summen von 30 Duf., 14.000 und 3400 flp. sammt Bezugsposten
und Afterlosen die Ehleute Adalbert und Antonine Madejskie
eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die
Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860
um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das
f. f. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten
den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit
welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur
rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-
behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern
Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzuziegen, überhaupt
die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu er-
greifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Fol-
gen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1096)

G d i k t.

(2)

Nro. 3145. Von dem f. f. Złoczower Kreisgerichte wird dem unbekannten Wohnortes sich aufhaltenden Abraham Polak, gewesenen Handelsmann in Brody, mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß wider denselben unterm 21. Mai 1860 Nr. 3154 das Handlungshaus Girard & Comp. in Chaux de Fonds wegen Zahlung der Wechselsumme von 1000 Thlr. Pr. Cour. s. N. G. eine Wechselklage überreichte, in Folge deren dem Wechselsekretanten Abraham Potak mit handelsgerichtlichem Beschuß vom 23. Mai 1860 Z. 3154 aufgetragen wurde, die obige Wechselsumme s. N. G. an den Kläger binnen 3 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

Da der Wohnort des Belangten unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Landesadvokat Dr. Wesołowski mit Substitution des Landesadvokaten Dr. Płotnicki auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Złoczow, den 23. Mai 1860.

(1089)

G d i k t.

(2)

Nro. 15041. Vom Lemberger Landesgerichte werden die Inhaber folgender in Verlust gerathenen Obligationen:

I. Der östgaliz. Kriegsdarlehens-Obligationen lautend auf den Namen:

- 1) Theodorestie Unterthanen Czernowitzter Kreises N: 15870 vom 27. Oktober 1797 zu 5% über 106 fl 58 $\frac{1}{2}$ rr
- 2) Theodorestie Unterthanen, Suczawer Bezirks, Czernowitzter Kreis N: 15869 vom 18. Dezember 1798 zu 5% über 109 fl 25 $\frac{1}{2}$ rr
- 3) Thodorestie Rustici Czernowitzter Kreis N: 16503 vom 8. Oktober 1799 zu 5% über 113 fl 55 $\frac{1}{2}$ rr
- 4) Solonetz Unterthanen Czernowitzter Kreis N: 15863 vom 2. November 1797 zu 5% über 67 fl 28 $\frac{1}{2}$ rr
- 5) Solonetz Unterthanen Suczawer Bezirks Czernowitzter Kreis N: 15862 vom 9. Jänner 1799 zu 5% über 83 fl 24 rr
- 6) Solonetz Rustici Czernowitzter Kreis N: 16496 vom 4. Oktober 1799 zu 5% über 78 fl 48 rr

II. Der östgalizischen Naturallieferungsobligationen, lautend auf den Namen:

- 1) Thodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 7047 vom 14. März 1794 zu 4% über 15 fl
- 2) Thodorestie Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 6360 vom 29. Jänner 1800 zu 4% über 19 fl 36 rr
- 3) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 7012 vom 24. März 1794 zu 4% über 30 fl endlich
- 4) Solonetz Unterthanen im Bucowiner Kreis N: 6342 vom 7. Dezember 1799 zu 4% über 14 fl 42 rr, aufgesondert, binnen einem Jahre 6 Wochen und 3 Tagen diese Obligationen vorzuweisen oder ihre allfälligen Rechte darauf darzuthun, widrigens dieselben für amortisiert werden erklärt werden.

Lemberg, am 18. April 1860.

(1090)

G d i k t.

(2)

Nro. 2559. Vom f. f. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Żurowski, Katharina Żurowska, Pius Żurowski, Julianna Żurowska, Brigitta Gazycka, Barbara Manasterska und Konstanca Rawgiewiczowa und im Falle deren Ablebens ihren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben und die liegende Verlassenschaftsmasse des Martin Żurowski, die Eheleute Herr Adalbert und Frau Antonine Madejskie, Gutsantheilbesitzer von Rolów und Zagacie, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolów und Zagacie des dom. 132. pag. 22. n. 26. on. bei Rolów Gutsantheil I., dom. 31. pag. 478. n. 9. on. beim Gutsantheile II. und dom. 31. pag. 479. n. 11. on. beim Gutsantheile III. haftenden sechsjährigen Pachtrechtes sammt Folgepost zur mündlichen Verhandlung eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber vom hiesigen f. f. Kreisgerichte die Tagsatzung auf den 21ten September I. J. früh 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der genannten Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Czaderski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.

Sambor, den 16. Mai 1860.

(1102)

G d i k t.

(2)

Nro. 17309. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider Helene Krupska, Michael Borowski, Stanislaus Borowski, Leo Borowski, Thekla Dzwieracka, Marianna Katharina und Theresia Borowska, dann die minderjährigen der Marianna Gruszczyńska Michael, Johann, Antonia,

Juliauna Gruszczyńska, Emilia Mokrzycka und Anton Gruszczyński und für deren Todesfall ihren unbekannten Erben Anton Koszowski und Andere unterm 25. April 1860 Zahl 17309 die Klage angebracht wegen Erstabilirung aus dem Lastenstande des neunten, die Helene de Borowskie Blazowska betreffenden Theils der Güter Krowica sammt attin. Holodówka, Cyt. na, Wulka krowicka und Zlezue etc. etc.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Rajske mit Substitution des Hrn. Landesadvokaten Dr. Madejski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden werden.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Landesgerichte.
Lemberg, den 14. Mai 1860.

(1092)

G d i k t.

(2)

Nro. 2557. Vom f. f. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Franz Olszewski und Stanislaus Chmielewski oder Chmielowski und im Falle des Todes derselben ihren dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie, Gutsantheilbesitzer von Rolow und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie der dom. 132. pag. 19. n. 14. et 16. on. intabulirten Summe von 35 Duk. holl. sammt Nebenverbindlichkeiten eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21sten September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landesadvokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.
Sambor, am 16. Mai 1860.

(1091))

G d i k t.

(2)

Nro. 2556. Vom f. f. Samborer Kreisgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Eheleuten Heinrich und Eleonore Eckhardt und im Falle deren Ablebens ihren dem Namen nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Eheleute Adalbert und Antonine Madejskie, Gutsantheilbesitzer von Rolow und Zagacie, Samborer Kreises, wegen Löschung aus dem Lastenstande der den Klägern gehörigen Gutsantheile von Rolow und Zagacie des dom. 132. pag. 21. n. 34. on. haftenden 3jährigen Pachtrechtes und des Betrages von 80 fl. KM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September 1860 um 10 Uhr Vormittags angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Witz als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom f. f. Kreisgerichte.
Sambor, den 16. Mai 1860.

(1098)

G d i k t.

(2)

Nro. 988. Vom f. f. Bezirkamte als Gericht in Bolechow wird hiermit fund gemacht, daß zur Befriedigung der durch Fr. Sidonia Majerberg wider Herrn Johann Ciećciewicz erzielten Forderung von 300 fl. KM., Gerichtskosten von 18 fl. 36 kr. ö. W., Exekutionskosten von 6 fl. 75 kr. ö. W. und der weiter unten liquidirten mit 6 fl. 86 kr. ö. W. jugesprochenen Unkosten die öffentliche Versteigerung der bei dem Schulden Herrn Johann Ciećciewicz gepfändeten und abgeschätzten Fahnenisse, als: Pferde, Wagen und Schlitten, am 18. Juni und 6. Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags wird vorgenommen werden.

Bolechow, am 5. Juni 1860.